©Haus der Natur, Salzburg, download unter www.biologiezentrum.at

Das Präparat eines in seine Teile zerlegten menschlichen Schädels *(Abb. 7)*.

Schädellrekonstruktion des *Sinanthropus pekinensis.*

Verkleinerte Durchsicht-Modelle einer schwangeren Frau und eines Hundes.

Ferner wurden erworben: Eine Kristallgruppe mit gekreuzten Smaragden aus dem Habachtal *(Abb. 1)*; ein großer Gips-Schwalbenschwanzzwilling von Montmartre, sowie ein teilweise angeschliffener Malachit aus dem Ural.

2 Bewegungsmodelle, die den Kreislauf des Wassers veranschaulichen.

Schädelabguß des *Tyrranosaurus rex.* und eine Moulage des Tiefseefisches *Galatheathauma.*

Zusammenfassung

Aus den verschiedenen Abteilungen des HAUSES DER NATUR in Salzburg wird über Spenden, Neuerwerbungen, Neuaufstellungen und musealen Neuerungen berichtet. Unter letzteren sind besonders einige Wechseldioramen in völlig neuer Methodik didaktischer Darstellung, ferner die akustische Untermalung eines Rote-Meer-Dioramas mit Ultraschall-Bandaufnahmen der tonerfüllten Unterwasserwelt und die Errichtung eines Mini-Bio-Rundmodells, das ein ostafrikanisches Wildschutzgebiet veranschaulicht, von Bedeutung.

Summary

Gifts, new acquisitions, new arrangements and museal novelties in the different Departments of the "Haus der Natur" in Salzburg are reported. Especially a few changing dioramas, some arranged in a new way, and an acustical-accompaniment of a Red Sea diorama, with the help of ultrasound-taperecordings of the subaquatic world, and a miniature model of a wildlife-sanctuary in East Africa are of importance.

©Haus der Natur, Salzburg, download unter www.biologiezentrum.at

Beitrag zur Geschichte des Naturschutzes im Bundesland Salzburg

von

EDUARD PAUL TRATZ

Mit 1 Abb. (Nr. 8)

Naturschutz ist nicht nur eine Angelegenheit unserer Tage. Denn schon vor Jahrhunderten haben einsichtsvolle Menschen die Notwendigkeit des Schutzes einzelner Tier- und Pflanzenarten erkannt und, soweit sie machtvoll gewesen sind, entsprechende Schonmaßnahmen verfügt.

Allerdings sind dazu in den meisten Fällen recht reale Beweggründe ausschlaggebend gewesen. Das trifft besonders in jenen Fällen zu, wenn es sich um Tiere gehandelt hat, deren Körperteile entweder als bevorzugte Leckerbissen oder als geschätzte Heilmittel gegolten haben. Das schmälert jedoch den Wert solcher Maßnahmen nicht, zumal unsere gegenwärtigen Naturschutzbestrebungen letzten Endes eines realen Hintergrundes auch nicht entbehren, vielfach sogar die Erhaltung unserer eigenen Existenzmöglichkeiten betreffen.

Den damaligen politischen Verhältnissen entsprechend haben sich die Wirkungsbereiche derartiger Schonmaßnahmen auf recht enge Grenzen bezogen. Ein solches Gebiet ist beispielsweise unser heutiges Bundesland Salzburg gewesen. Dank einer vorbildlichen Archivierung sind wir auch in der Lage, darüber einiges zu wissen und im Nachfolgenden zusammenfassend zu berichten.

Zunächst muß darauf verwiesen werden, daß Salzburg in historischer Zeit ein bedeutungsvolles Jagdgebiet gewesen ist, und deshalb von seinen selbstherrlichen und fast durchwegs jagdbegeisterten Landesfürsten strenge Jagd- bezw. Wildschonbestimmungen erhalten hat. Diese Schutzverordnungen haben sich in erster Linie auf die beiden am meisten verfolgten und deshalb auch besonders gefährdeten Wildarten bezogen, den Steinbock und den Biber. Der Grund für die starke Verfolgung der beiden Tierarten ist hauptsächlich in der volksmedizinischen Verwertung ihrer sämtlichen Körperteile zu suchen. Wie sehr schon frühzeitig das Steinwild der Ausrottung nahe gewesen ist, geht aus einer im Jahre 1499 von Erzbischof von Keutschach erlassenen Verfügung hervor, wonach der Probst im Zillertal den Auftrag erhalten hat, zwei Steinböcke zur Wiederaussetzung in den Salzburger Bergen zu liefern. Zu Ende des 16. Jahrhunderts wird der zuletzt mißglückte Versuch unternommen, Steinwild aus dem Zillertal im Tennengebirge und im Lammertal auszusetzen. Schließlich wird sogar in den Jahren 1612 bis 1619 im Park des unweit der Stadt Salzburg gelegenen Lust-

©Haus der Natur, Salzburg, download unter www.biologiezentrum.at

schlosses Hellbrunn ein Tierpark eingerichtet, um Steinwild zu züchten. Aber auch dieses letzte Unternehmen, das Steinwild zu erhalten, ist gescheitert, denn vom Jahre 1712 an wird über den Steinbock nichts mehr berichtet.

Im Jahre 1526 verfügt der Erzbischof Matthäus Lang, daß der Vogelfang, der damals noch überall in hoher Blüte gestanden hat, nur mehr von Johannistag bis zur Brutzeit ausgeübt werden darf.

Eine für unsere faunistische Kenntnis überaus wertvolle Schutzverordnung ist im Jahre 1530 vom vorgenannten Erzbischof erlassen worden. Sie bezieht sich auf den Klaus- oder Waldraben, einen Vogel, dessen Artzugehörigkeit nur durch Konrad Gesners Vogelbuch aus dem Jahre 1669 eindeutig zu bestimmen gewesen ist. Dieser Waldrabe, richtiger Schopf- oder Kahlkopfibis *(Geronthicus eremita L.)* genannt, ist eine Ibisart, die einstens an mehreren Stellen Mitteleuropas gebrütet hat. U. a. ist sie vom Schloßberg in Graz und an mehreren Stellen in der Schweiz nachgewiesen worden. Heute ist sie aus Europa völlig verschwunden und kommt nur noch in kleinen Kolonien in Kleinasien und Nordafrika vor. Ehedem hat also der Waldrabe oder Waldrapp an den Wänden des Mönchsberges in der Stadt Salzburg gehorstet, denn der vorgenannten Anordnung zufolge ist es verboten gewesen,

> **die Claussraben nit aus der wenndt oder sonst mit den Handtworren zu verjagen. Der hochwirdige Fürst und Herr Herr Matthäus etc. etc. läßt hiemit meniglich anzaigen, nachdem sein fürstl. gnad glaublich bericht ist, daz durch das püchsen schießen, so in den Heusern, in der Trägassen, Kirchgassen und enthalb der prugkh täglich geschieht, die Klaussraben von den Stennden geschreckht und verjagt werden, daz darauf sein fürstl. gnad Ernnstlich bevelchen und gepotten hat, daz sich hinfürsan nyemandts, Er sey Geistlich, Weltlich, Hofgesind, Bürger oder Innwonner, hochs oder Nyders stannds, nyemandts aussgenommen, unnderstee, in der Trägassen, kirchgassen, noch enhalb der prugkh und sonderlich außerhalb der Stadt Salzburg am Münchperg und Rietenburg aus Püchsen und vill weniger in die Wannd des Münichpergs zu schyessen, alles bey vermeydung seiner fürstlichen gnaden swären Straff und ungnad.**

In den Jahren 1544 und 1584 wird das Schußverbot auf die Klausraben erneuert und auf die Störche und Reiher (!) ausgedehnt. Im Jahre 1627 wird das Ausnehmen von Eiern aus den Vogelnestern und der Fang von Junghasen untersagt.

©Haus der Natur, Salzburg, download unter www.biologiezentrum.at

1699 wird nebst anderen schweren Strafen die Galeerenstrafe für „Biber-Beschädigungen" eingeführt. Diese „Beschädigungen" dürften sich wohl auf den Fang der Tiere und Beunruhigung der Biberbauten bezogen haben. Der Biber ist in damaliger Zeit noch an mehreren Stellen der Salzach und Saalach verbreitet gewesen. Im Jahre 1704 sind neuerlich strenge Schonmaßnahmen zugunsten des Bibers angeordnet und im Jahre 1705 dieselben erweitert worden für den Fischotter (!). Das dürfte wohl auf die Bedeutung des Felles vom Fischotter für verschiedene Bekleidungsstücke zurückzuführen sein. – Die letzten Biber Salzburgs sind in den 60iger-, vielleicht erst in den 70iger-Jahren des vergangenen Jahrhunderts Wilddieben zum Opfer gefallen. Einer der letzten aus dieser Zeit befindet sich im Haus der Natur in Salzburg.

Bewundernswert ist ein, wohl nur aus ethischen Erwägungen erlassenes Verbot im Jahre 1706, das sich auf den Fang von Nachtigallen in den „Gerichten vor dem Gebirg" (also im heutigen Flachgau) bezogen hat. Die Nachtigall muß demnach damals häufiger gebrütet haben. Denn heute ist sie in Salzburg im allgemeinen nur Durchzugsvogel und nur ganz ausnahmsweise vielleicht einmal auch Brutvogel.

Eine Pflanzenschutzmaßnahme stammt aus dem Jahre 1722, denn es sind darin „das Ausschneiden junger Poschen verboten!"

Im Jahre 1723 verbietet Erzbischof Harrach die Vernichtung von Fuchskliegern (Fuchsbauten)! Eine Maßnahme, die zweifellos auf die Erkenntnis der großen Bedeutung des Fuchses als Gesundheitsregler des Niederwildes zurückzuführen sein dürfte.

Eine allerdings jagdliche, aber faunistisch bemerkenswerte Schutzverordnung vom Jahre 1750 bezieht sich auf die in diesem Jahr in Hellbrunn ausgesetzten Fasane.

Im Jahre 1772 wird das Fangen des Federwildes mit Laufbögen und Schlingen verboten. Ansonsten haben im 18. Jahrhundert allgemeine waidmännische Regeln zum Schutze der Vögel und des nutzbaren Wildes gegolten, so z. B. daß das Federwild nur vom 1. August bis 1. März gefangen oder geschossen werden durfte.

Die sogenannten Raubtiere und Raubvögel, also alle fleischfressenden Tiere, sind als Freiwild betrachtet worden; sie mußten als „Schadenstiere" immer getötet werden.

Wie weit sich der am 29. November 1875 zwischen Österreich und Italien in Rom abgeschlossene Vertrag zur Einschränkung des Vogelfanges auf das Land Salzburg ausgewirkt hat, kann nicht festgestellt werden. Jedenfalls ist in diesem Übereinkommen eine zeitliche Beschränkung des Vogelfanges festgelegt worden, indem die Erbeutung mit der Schußwaffe in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar und der Fang mit Fanggeräten vom 15. September bis Ende Februar erlaubt worden ist. Eine, sicherlich auf diesen Vertrag zurückreichende

©Haus der Natur, Salzburg, download unter www.biologiezentrum.at

Folge, ist die im Jahre 1876 erfolgte Gründung des „Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg" gewesen, der bis 1938 bestanden und eine verdienstvolle Tätigkeit entfaltet hat. Nicht zuletzt ist diese Vereinigung vogel- und naturliebender Persönlichkeiten die mittelbare Veranlassung dafür gewesen, daß am 9. Juni 1909, im Herzogtum Salzburg ein „Gesetz zum Schutze der für die Bodenkultur nützlichen Vögel und anderer gemeinnütziger Tiere" erlassen worden ist.

Die durch verschiedene Maßnahmen in Deutschland und Amerika immer mehr in Erscheinung tretenden Bestrebungen, nicht nur nützliche Vögel und andere Tiere zu schützen, sondern auch auf die willkürliche Verunstaltung der Landschaft, vor allem der Umgebung der Städte, zu achten, haben im Jahre 1910 zur Gründung des „Vereines für Heimatschutz in Salzburg" geführt, der natürlich mit dem viel später in Erscheinung getretenen, politisch orientierten Heimatschutz gar nichts zu tun gehabt hat. Maßgeblich beteiligt war der Heimatschutzverein an der vom 14. bis 15. September 1911 in Salzburg stattgefundenen „Gemeinsamen Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz". Diese Tagung hat sich erstmals eingehend mit der „Verschandelung" der Landschaft durch Reklameauswüchse beschäftigt. Damit ist eigentlich der Grund für den späteren Landschaftsschutz gelegt worden. Nebenbei sei bemerkt, daß im Jahre 1911 das Bundesstaatliche Denkmalschutzgesetz für Österreich geschaffen worden ist, das zum Schutze der Baudenkmäler und menschlichen Kunstwerke dient.

Nachdem im Jahre 1909 unter der Initiative des verstorbenen Hofrat Walther Keller, Inhaber des Franckh'schen Verlages in Stuttgart, ein „Verein Naturschutzpark E. V." gegründet worden ist, dessen Hauptziel, dem Vereinstitel entsprechend, in der Errichtung von Naturschutzparken besteht, ist es im Jahre 1913 sowohl in Wien als auch in Salzburg zur Gründung einer Zweiggruppe dieses Vereines unter dem Titel „Österreichischer Verein Naturschutzpark" gekommen. Eines seiner Hauptziele ist nach wie vor die Errichtung eines Alpennaturschutzparkes.

Am 1. Dezember 1913 hat der Bahnbrecher des Naturschutzes in Österreich, Prof. Günther Schlesinger die „Blätter für Naturkunde und Naturschutz in Niederösterreich" begründet und damit ein wirksames Propagandamittel für den bis dahin in Österreich noch recht wenig verankerten Naturschutzgedanken geschaffen. Ein weiteres Verdienst Schlesingers ist es gewesen, die in den einzelnen Bundesländern am Naturschutz interessierten Personen zu gemeinsamen Besprechungen zusammenzurufen. Diese Zusammenkünfte, unter dem Titel „Naturschutztagungen" haben alljährlich in einem anderen Bundesland stattgefunden. Die erste ist in Salzburg im Jahre 1924 abgehalten worden.

©Haus der Natur, Salzburg, download unter www.biologiezentrum.at

Abb. 8: Naturschutzkonferenz in Innsbruck 1923

Von links nach rechts: 1. Reihe: Prof. E. P. Tratz - Dr. Günther Schlesinger - Oberst Gustav Schulz - Döpfner - Dr. Rudolf Amon
2. Reihe: Stud.-Rat Prof. Dr. Viktor Paschinger - Prof. Dr. Josef Blumreich - Karl Steinparz - Museums-Direktor Dr. Theodor Kerschner

©Haus der Natur, Salzburg, download unter www.biologiezentrum.at

©Haus der Natur, Salzburg, download unter www.biologiezentrum.at

Im Jahre 1914 ist, dank der initiativen und der finanzkräftigen Lage des „Vereines Naturschutzpark" in Stuttgart, der Grund für die Schaffung des Alpen-Naturschutzparkes im Stubachtal gelegt worden. Es sind dafür vier im Privatbesitz befindliche Almen im Flächenausmaß von über 10 qkm als Grundstock angekauft und außerdem ungefähr 120 bis 150 qkm aus Staatsbesitz zugepachtet worden. Das Herz dieses Gebietes lag im Stubachtal, in der Dorfer-Oed, im Ammertal und im Felbertal. Es war ein prachtvolles Gelände, das besonders im ausgedehnten Zirbenwald, im sogenannten „Wiegenwald", ein einmaliges Naturkleinod besaß. Bedauerlicherweise wurde aber gerade in diesem schönen Stubachtal das große Stauwerk errichtet, wobei selbstverständlich alle im Gebiet befindlichen Hochgebirgsseen, wie der Grünsee, der Weißsee, der Ammersee und der Tauernmoossee einbezogen worden sind. Durch diese technische Maßnahme wurde das Ziel und der Zweck des Naturschutzparkes im Stubachtal nicht nur zunichte gemacht, sondern geradezu ad absurdum geführt. Deshalb sah sich der „Verein Naturschutzpark" im Jahre 1940 veranlaßt, seine Besitzungen im Stubachtal zu verkaufen und Teile des Ober- und Untersulzbachtales für die Schaffung eines neuen Alpennaturschutzparkes zu erwerben.

In Fortsetzung der privaten Initiative hat, trotz des damals tobenden ersten Weltkrieges, die Regierung des Herzogtums Salzburg ein Gesetz zum Schutze der Alpenpflanzen erlassen, das am 14. April 1915 im Landesgesetzblatt Nr. 15 veröffentlicht und durch die Novelle vom 26. März 1923 ergänzt worden ist. Nach dem ersten Weltkrieg ist am 2. August 1921 im Landesgesetzblatt Nr. 115 eine Verordnung verlautbart worden, die „Die Bildung eines Pflanzenschonbezirkes im Hinterstubachtal und Ammertal" betrifft. Mit Rücksicht auf den bereits oben erwähnten Bau eines Großkraftwerkes in jener Gegend ist dieser Verordnung begreiflicherweise wenig Erfolg beschieden gewesen. Dafür ist am 14. Mai 1923 eine weitere Verordnung zur „Bildung eines Pflanzenschonbezirkes im Gebiet des Göll-, Hagen- und Hochköniggebietes sowie des Steinernen Meeres" herausgegeben worden, die im Landesgesetzblatt Nr. 63/1923 erschienen ist.

Nachdem nunmehr in drei Bundesländern und zwar am 3. Juli 1924 in Niederösterreich (als Verdienst von Prof. Schlesinger), am 12. Dezember 1924 in Tirol (als Verdienst von Hofrat Röggla) und am 29. November 1927 in Oberösterreich (als Verdienst von Dr. Th. Kerschner) je ein Naturschutzgesetz geschaffen worden war, wurde zunächst am 19. November 1926 die im Landesgesetzblatt Nr. 9/1927 verlautbarte Verordnung zum „Schutz des Landschaftsbildes gegen Verunstaltung durch Reklame" herausgebracht und am 20. Februar 1929 vom damaligen, naturbegeisterten Landeshauptmannstellvertreter Robert Preußler, ein „Bericht des Verwaltungs-Verfassungs- sowie des

©Haus der Natur, Salzburg, download unter www.biologiezentrum.at

landwirtschaftlichen Ausschusses über die Schaffung eines Naturschutzgesetzes im Lande Salzburg" verfaßt. Nachdem der von Hofrat Dr. Ledochowsky-Thun ausgearbeitete Entwurf die Zustimmung der Landesregierung gefunden hatte, wurde am 29. Mai 1929 das am 16. Mai 1929 vom Salzburger Landtag beschlossene Gesetz über den „Naturschutz" (Naturschutzgesetz) im L. G. Bl. veröffentlicht. Es sah 1. den Schutz von Naturgebilden und Naturbanngebieten, 2. den Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, 3. den Schutz von Pflanzen, 4. den Schutz von Tieren und 5. Straf- und Schutzbestimmungen vor. In Ergänzung zu diesem Naturschutzgesetz wurde sodann am 5. November 1929 im L. G. Bl. Nr. 28 die von der Salzburger Landesregierung am 18. Oktober 1929 beschlossene „Verordnung zur Errichtung eines Naturschutzbuches" veröffentlicht.

Nach der deutschen Besetzung Österreichs im Jahre 1938 wurde am 19. Juni 1940 in Nr. 15 des Verordnungs- und Amtsblattes für den damaligen Reichsgau Salzburg die „Kundmachung des Reichsstatthalters in Salzburg, betreffend Einführung der Naturschutzverordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere" vom 18. März 1936 in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1940 verlautbart. Diese Verordnung galt nach dem zweiten Weltkrieg noch bis zum Jahre 1956 und wurde dann vom 2. Salzburger Naturschutzgesetz abgelöst. Das neue Landesgesetz wurde dann 1957 noch einmal neu gefaßt L. G. Bl. 72) und bildet seither die Grundlage aller gesetzlichen Naturschutzmaßnahmen.

Abschließend sei noch jener Persönlichkeiten dankbar gedacht, die sich um den Naturschutz im Lande Salzburg große Verdienste erworben haben. Es sind das die Herren Hof- und Gerichtsadvokat Dr. jur. Anton Jäger (1840 – 1911), Dr. jur. August Prinzinger (1851 – 1918), Hofrat Dr. jur. Heinrich Medicus (1857 – 1943) und Forstmeister Dipl. Ing. Jaro Podhorsky (1873 – 1963).

Zusammenfassung

Es wird ein Überblick gegeben über die Geschichte des Naturschutzes im Lande Salzburg, von den frühen Wildschutzbestimmungen, ersten Vogelschutzverordnungen, jagdlichen Verordnungen und Pflanzenschutzmaßnahmen der Landesfürsten bis zur Gründung von Naturschutzparken und der Schaffung von Naturschutzgesetzen im 20. Jahrhundert.

Summary

A review of the history of nature-conservation in Salzburg is given. Early wildlife-regulations, first laws of conservation of birdlife, game-

©Haus der Natur, Salzburg, download unter www.biologiezentrum.at

laws and plantconservation regulations, of the masters of the Land. are given up to the creation of nature sanctuaries, and the conservation-laws of the 20 th century.

Die Haselmaus

(Muscardinus avellanarius L.)

Ihr Vorkommen und ihre Verbreitung im Lande Salzburg

von

LEOPOLD SCHÜLLER

Konservator am HAUS DER NATUR in Salzburg

Das Vorkommen der Haselmaus *(Muscardinus avellanarius* Linné *1758)* an gewissen Plätzen im Lande Salzburg ist einem kleinen Kreis von Interessenten seit mehreren Dezenien wohl bekannt, doch ist diese Tatsache bisher nirgends in der Literatur festgehalten worden. Eine Arbeit aus neuerer Zeit (1950)[3] von H. KAHMANN (München) und O. von FRISCH (Graz) hat viele ökologische Feststellungen aus dem Beobachtungsgebiet und der europäischen Literatur zusammengetragen. Für Salzburg wird nur die Zeppezau bei St. Gilgen als einziger Fundort namentlich angeführt. In den Listen des älteren Schrifttums fehlt sie überhaupt. Weder STORCH[1] in seinem Catalogus Faunae Salisburgensis 1867, noch SIMON[2] 1881 erwähnen sie. Letzterer schreibt: Die Schläfer (Myoxina) . . . sind nur durch den Siebenschläfer . . . repräsentiert . . . Nach allen mir bisher bekanntgewordenen und selbstgemachten Beobachtungen erstreckt sich ihr Vorkommen über ein nicht sehr weites Gebiet im Lande und bisher nur über gewisse Landstriche im westlichen und südlichen Bereich des Flachgaues. Seit langer Zeit bekannte Fundstellen sind die Saalachauen am rechten Ufer des Flusses im weiteren Bereich um Wals, Wartberg und Gois. Außerdem über ein weiteres Gebiet um Hinterwinkel mit einer gewissen Ausstrahlung nach drei Richtungen und einer relativ konstanten Besiedlung. So im letzten Abschnitt der Glasenbachklamm in der einen Richtung, und in einer weiteren Ausdehnung am Fuße der Mühlsteinwand bis zum Egelsee im Bereich der ehem. Wundertanne in der anderen. In dritter Richtung ist das Westhanggebiet und der Fuß der Gurl-Spitze zu erwähnen. Das sind innerhalb des Landes Salzburg immerhin zwei Gebiete die relativ weit auseinander liegen und überdies noch durch die Salzach getrennt erscheinen. Dieser Umstand gibt

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen aus dem Haus der Natur Salzburg

Jahr/Year: 1965

Band/Volume: 7_2

Autor(en)/Author(s): Tratz Paul Eduard

Artikel/Article: Beitrag zur Geschichte des Naturschutzes im Bundesland Salzburg. 13-19